

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1965

Ausgegeben am 11. Juni 1965

45. Stück

141. Verordnung: Geschäftsführung und Organisation des Elektrotechnischen Beirates

141. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 3. Mai 1965 über die Geschäftsführung und Organisation des Elektrotechnischen Beirates

Auf Grund des § 14 Abs. 8 des Elektrotechnikgesetzes, BGBl. Nr. 57/1965, wird verordnet:

§ 1. (1) Die Mitglieder des Elektrotechnischen Beirates müssen eigenberechtigte österreichische Staatsbürger sein.

(2) Die vom Elektrotechnischen Beirat zur Behandlung von Sonderfragen herangezogenen Sachverständigen können auch eigenberechtigte Personen ohne österreichische Staatsangehörigkeit sein, die seit mindestens drei Jahren ihren Wohnsitz in Österreich haben und Experten auf dem Gebiet der Elektrotechnik sind.

§ 2. Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau setzt die Vergütung der auswärtigen Mitglieder des Elektrotechnischen Beirates sowie der zum Elektrotechnischen Beirat herangezogenen Sachverständigen durch Bescheid fest, falls Zweifel über Grund und Höhe des Anspruches bestehen.

§ 3. Den Vorsitz im Elektrotechnischen Beirat hat ein Beamter des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau zu führen. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden führt ein anderer Beamter des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau den Vorsitz.

§ 4. (1) Die in der Bundeshauptstadt Wien mindestens einmal jährlich stattfindenden Sitzungen des Elektrotechnischen Beirates sind von seinem Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Zeit und Tagesordnung einzuberufen.

(2) Die Einladungen zur Sitzung des Elektrotechnischen Beirates und die für die Behandlung der Gegenstände erforderlichen Unterlagen sind vom Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor Beginn der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu versenden.

§ 5. Wenn ein Mitglied des Elektrotechnischen Beirates verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, so hat es dies dem Vorsitzenden unverzüglich unter Angabe der Gründe bekanntzu-

geben. Wird ein Mitglied des Elektrotechnischen Beirates abberufen (§ 9), so ist gemäß § 14 Abs. 5 Elektrotechnikgesetz für die restliche Funktionsdauer des Elektrotechnischen Beirates unverzüglich ein neues Mitglied zu bestellen.

§ 6. Die gemäß § 14 Abs. 7 Elektrotechnikgesetz zu den Sitzungen des Elektrotechnischen Beirates eingeladenen Bundesministerien und Ämter der Landesregierungen sind berechtigt, informierte Vertreter dorthin zu entsenden. Sie sind auch von den Beratungsgegenständen rechtzeitig zu verständigen und können sich zu den in ihren Wirkungskreis fallenden Angelegenheiten zu Wort melden. Sie sind auf ihr Verlangen auch zu den Sitzungen der Unterausschüsse einzuladen. Die Vertreter dieser Ressorts und die Ämter der Landesregierungen sowie die vom Elektrotechnischen Beirat herangezogenen Sachverständigen haben kein Stimmrecht.

§ 7. (1) Zur Beschlussfähigkeit des Elektrotechnischen Beirates in Angelegenheiten, betreffend die Ausarbeitung von generellen Regelungen, vor allem über den Inhalt der in den §§ 2 bis 4 sowie 7 bis 9 des Elektrotechnikgesetzes vorgesehenen Verordnungen, ist erforderlich, daß die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) Falls der Einladung jedoch nicht mindestens die Hälfte der Mitglieder gefolgt ist, ist der Vorsitzende berechtigt, mit dem Beginn der Sitzung eine halbe Stunde zuzuwarten. Der Elektrotechnische Beirat ist sodann auf jeden Fall beschlußfähig.

(3) Gültige Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt. Die überstimmten Mitglieder des Elektrotechnischen Beirates sind berechtigt, ihre Auffassung in einem Anhang zum Gutachten des Elektrotechnischen Beirates dem Vorsitzenden bekanntzugeben. Bei Stimmgleichheit sind beide Auffassungen dem Vorsitzenden bekanntzugeben.

(4) Der Vorsitzende leitet die Abstimmung und gibt seine Stimme zuletzt ab.

§ 8. Sämtliche Verhandlungen des Elektrotechnischen Beirates und der von ihm bestellten

Unterausschüsse sind vertraulich zu führen. Die Mitglieder des Elektrotechnischen Beirates sowie alle Teilnehmer an den Sitzungen des Elektrotechnischen Beirates und seiner Unterausschüsse sind verpflichtet, darüber Verschwiegenheit zu bewahren. Die Berichterstattung eines Mitgliedes des Elektrotechnischen Beirates sowie eines Sitzungsteilnehmers des Elektrotechnischen Beirates an die entsendende Institution fällt nicht unter die Verschwiegenheitspflicht.

§ 9. (1) Der Bundesminister für Handel und Wiederaufbau hat ein Mitglied des Elektrotechnischen Beirates von seiner Funktion abzuberufen:

- a) bei nachgewiesener Verletzung der Verschwiegenheitspflicht,
- b) über eigenes Ansuchen des Mitgliedes.

(2) In diesen Fällen ist die betroffene Institution zu hören.

§ 10. (1) Über jede Sitzung des Elektrotechnischen Beirates und der Unterausschüsse ist ein Protokoll zu führen. Dieses hat die Namen der anwesenden Personen, den Sitzungstag, den Gegenstand der Beratung, die Anträge und das Abstimmungsergebnis sowie sonstige wichtige Vorkommnisse des Verhandlungsverlaufes zu

enthalten. Der Vorsitzende hat aus dem Beamtenkreise des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau einen nicht stimmberechtigten Schriftführer zu bestellen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen. Dem Protokoll ist eine Niederschrift über das Ergebnis allfälliger Unterausschußberatungen unter Angabe der vom Elektrotechnischen Beirat beschlossenen Änderungen beizulegen. Das Protokoll und allfällige Beilagen sind den Mitgliedern sowie Teilnehmern des Elektrotechnischen Beirates zuzusenden.

(2) Die vom Elektrotechnischen Beirat abgegebenen Gutachten samt einem allfälligen Anhang sind dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau zugleich mit dem Protokoll über die Sitzung vorzulegen, in der ihre Annahme erfolgte.

§ 11. Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau hat die Geschäfte des Elektrotechnischen Beirates zu führen und für die üblichen Kanzleierfordernisse desselben aufzukommen. Es stellt in seinem Amtsgebäude einen Sitzungssaal für die Sitzungen des Elektrotechnischen Beirates zur Verfügung.

Bock

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1965, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 124,- für Inlands- und S 174,- für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1,- für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile Nr. 27a, Telephon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12a, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.